Anstaltssatzung

der Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR
– gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts
der Städte Dreieich und Neu-Isenburg

Aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBI. I 1969 S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBI. S. 622) i. V. m. § 126 a und § 19 Abs 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBI. S. 218) haben die Städte Dreieich und Neu-Isenburg unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde in deren Sitzungen am 11. Februar 2014 bzw. 05. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen, die gemäß § 29 a Abs. 4 Satz 1 KGG von der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Offenbach mit Bescheid vom 18.03.2014 genehmigt wurde:

Inhalt der Satzung

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen
- § 2 Aufgaben der AöR
- § 3 Befugnisse der AöR
- § 4 Organe der AöR
- § 5 Der Vorstand
- § 6 Der Verwaltungsrat
- § 7 Interessenvertretung der Beschäftigten
- § 8 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats
- § 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Wirtschaftsplan, Wirtschafts- und Haushaltsführung, Vermögensverwaltung
- § 12 Deckung des Finanzbedarfs
- § 13 Auflösung der AöR, Ausscheiden einer Anstaltsträgerin
- § 14 Öffentliche Bekanntmachung
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Rechnungsprüfungsamt, Aufsicht
- § 17 Überleitungsregelungen
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Die Städte Dreieich und Neu-Isenburg haben beschlossen, künftig bestimmte Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Ziel dieser gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, durch die gemeinsame Nutzung von Sachmitteln Synergien zu schaffen. Zur Umsetzung dieser Beschlüsse gründen die beiden Städte eine gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), der sie nachfolgende Satzung geben:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

- (1) Die Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR ist eine Einrichtung der Stadt Dreieich und der Stadt Neu-Isenburg (im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet) in Form einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die AöR wird auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung geführt.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die AöR dem öffentlichen Zweck und einer wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet. Sie stellt sicher, dass der notwendige Aufwand verursachergerecht zugeordnet werden kann und vorgegebene Einspar-ziele erreicht werden. Zweck der AöR ist es, die ihr von den Anstaltsträgerinnen übertragenen Aufgaben effizienter als bisher zu erfüllen.
- (3) Die AöR wird unter dem Namen Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR geführt. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf.
- (4) Die AöR hat ihren Sitz in Neu-Isenburg.
- (5) In räumlicher Hinsicht findet die AöR ihren Wirkungsbereich in den Stadtgebieten der Anstaltsträgerinnen.
- (6) Die AöR wird mit einem Stammkapital in Höhe von 750.000 Euro ausgestattet. Hiervon entfallen jeweils 375.000 Euro auf jede Anstaltsträgerin.
- (7) Die AöR führt ein Dienstsiegel mit dem Logo der Anstalt und der umlaufenden Schrift "Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR".
- (8) Die AöR ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband. Dementsprechend gilt für sie der TVöD und die diese ergänzenden Tarifverträge.

§ 2 Aufgaben der AöR

- (1) Der AöR werden im Rahmen einer Pflichtendelegation folgende hoheitliche bzw. dem Gemeinwohl dienende Aufgaben übertragen, für deren Erfüllung zuvor die Stadt Neu-Isenburg und die Stadt Dreieich zuständig waren (IKZ-relevanter Bereich):
 - a) Die Aufgaben der Abfallwirtschaft, wobei die Anstaltsträgerinnen der AöR ihre ihnen gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 1 HAKrWG obliegende Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung übertragen.

Die AöR ist im Umfang der Aufgabenübertragung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Einsammeln und das Transportieren von Abfällen (§ 1 Abs. 2 HAKrWG). Die Anstaltsträgerinnen schreiben gemäß § 126a Abs. 3 S. 2 HGO zugunsten der AöR den Anschluss- und Benutzungszwang vor.

Werden den Anstaltsträgerinnen im Rahmen von § 4 des HAKrWG i.V.m. § 24 Abs. 1 Alt. 1 und § 25 Abs. 1 KGG vom Kreis Offenbach Aufgaben der Verwertung von Abfällen übertragen, so wird der AöR auch das Recht und die Pflicht übertragen, diese Aufgabe wahrzunehmen.

Der AöR wird auch das Recht übertragen, nach § 5 HAKrWG Gebühren für die Inanspruchnahme der von ihr vorgehaltenen abfallwirtschaftlichen Einrichtungen und Leistungen zu erheben. Die AöR betreibt hierfür die zwei getrennten Abfallentsorgungseinrichtungen.

"Abfallwirtschaft für die Stadt Dreieich" und "Abfallwirtschaft für die Stadt Neu-Isenburg" mit jeweils eigenen Gebührenkalkulationen.

Die Anstaltsträgerinnen nehmen weiter die Aufgaben der Abfallbehörde nach § 20 i.V.m. § 15 Abs. 2 HAKrWG wahr.

- Grün- und Spielflächenpflege einschließlich der Verkehrssicherungspflicht sowie die Aufgabe des Schutzes der städtischen Grünbestände gemäß den Satzungen der Anstaltsträgerinnen, einschließlich des Rechts zur Erhebung von Verwaltungsgebühren,
- c) die Aufgaben der Reinigung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gräben, einschließlich der öffentlichen Straßenreinigung und des Winterdienstes nach § 10 HStrG (einschließlich der damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten).
- d) die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben einschließlich Brunnen und Stadtmobiliar. Für die Stadt Neu-Isenburg übernimmt die AöR die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht.
- e) Unterhaltung, Betreuung und Pflege der städtischen Sportanlagen (Dreieich und Neu-Isenburg) und Sporthallen (nur Neu-Isenburg).

Bezüglich der unter b) — e) aufgeführten Aufgabenbereiche obliegen weiterhin ausschließlich den Anstaltsträgerinnen der Erlass von Satzungen und bezüglich aller Aufgabenbereiche die Wahrnehmung der Aufgaben der Bußgeldbehörde.

Darüber hinaus überträgt die Stadt Neu-Isenburg im Rahmen einer Pflichtendelegation noch folgende hoheitliche bzw. dem Gemeinwohl dienende Aufgaben auf die AöR, die bislang vom Dienstleistungsbetrieb der Stadt Neu-Isenburg wahrgenommen wurden (nicht IKZ-relevanter Bereich):

- die Aufgabe der Abwasserentsorgung nach §§ 37 HWG, 56 WHG. Der AöR wird die Aufgabe übertragen, zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen und die Fäkalienabfuhr in der Stadt Neu-Isenburg zu betreiben. Das Eigentum am Kanalnetz verbleibt bei der Stadt Neu-Isenburg. Der Stadt Neu-Isenburg obliegen weiterhin die Satzungs-hoheit, die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie die Aufgaben der Bußgeldbehörde.
- Tiefbau
- Betrieb der Stadtgärtnerei.
- (2) Beitrags- und gebührenrelevante Daten sind von der AöR den Anstaltsträgerinnen unverzüglich zu übermitteln.
- (3) Die AöR kann weitere Aufgaben für ihre Anstaltsträgerinnen wahrnehmen, die diesen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegen.
- (4) Mit der Aufgabenübertragung ist kein Übergang von Vermögensgegenständen verbunden. Vielmehr werden die Anstaltsträgerinnen der AöR die von dieser für ihre Aufgabenwahrnehmung benötigten und bei den Anstaltsträgerinnen bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zur Nutzung überlassen. Einzelheiten sind in den jeweiligen Vereinbarungen zu regeln.
- (5) Die AöR betreibt in Zusammenarbeit mit den Anstaltsträgerinnen Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die Anstalt die erforderlichen Einrichtungen. Sie ist mit Zustimmung beider Anstaltsträgerinnen berechtigt, Unternehmen zu gründen und mit verbundenen Unternehmen zu kooperieren.
- (7) Die AöR kann alle ihre Aufgaben fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Aufgrund gesonderter Vereinbarung kann die AöR mit Zustimmung des Verwaltungsrats auch Aufgaben für andere Gebietskörperschaften und sonstige Dritte wahrnehmen. Hierfür erhebt die AöR Entgelte mindestens in Höhe der bei der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten.
- (8) Die AöR kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Sie darf mit Zustimmung der Anstaltsträgerinnen mit Dritten gemeinsame Unternehmen gründen, bzw. sich an Unternehmen von Dritten beteiligen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (9) Leistungsbeziehungen zwischen der AöR und ihren Anstaltsträgerinnen werden schriftlich vereinbart.

§ 3 Befugnisse der AöR

- (1) Die AöR ist berechtigt,
 - a) Satzungen zur Regelung anstaltsinterner Belange zu erlassen,
 - b) anstelle der Anstaltsträgerinnen Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a) übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
 - c) unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 HGO durch von der AöR erlassene Satzungen einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Anstaltsträgerinnen übertragen insoweit das ihnen gemäß §§ 9 und 10 KAG zustehende Recht, Gebühren im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die AöR übt insoweit hoheitliche Befugnisse aus (§ 126a Abs. 11 HGO). Zur Durchführung der Zwangsvollstreckung kann sich die AöR der Vollstreckungsstelle der Stadt Neu-Isenburg bedienen.

- (2) Zur Durchsetzung der ihr übertragenen Aufgaben ist die AöR berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen.
- (3) Der AöR wird die Dienstherrenfähigkeit gemäß § 126a Abs. 8 HGO verliehen. Sie kann somit Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, sofern sie hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.
- (4) Darüber hinaus kann die AöR Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppieren und entlassen. Die Regelungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) finden entsprechende Anwendung. Ebenso findet das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) entsprechende Anwendung.
- (5) Rechtsgeschäfte nach § 104 HGO darf die AöR gem. § 126a Abs. 4 S. 2 HGO nicht wahrnehmen.

§ 4 Organe der AöR

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - 1. der Vorstand (§ 5)
 - 2. der Verwaltungsrat (§§ 6 8)
- (2) Die Mitglieder der Organe der AöR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AöR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der AöR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen ihrer Anstaltsträgerinnen.
- (3) Die Regelungen der §§ 20 (ausgeschlossene Personen) und 21 (Befangenheit) des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie der §§ 23 und 25 HGO (Ablehnungsgründe und Widerstreit der Interessen) gelten entsprechend.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt auf die Dauer von fünf Jahren den Vorstand; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die AöR wird vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder in der vorliegenden Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand vertritt die AöR nach außen. Er ist berechtigt unter den gesetzlichen Voraussetzungen mit Zustimmung des Verwaltungsrats Prokura und Generalvollmacht zu erteilen. Überdies kann er durch schriftliche Erklärung Einzelvertretungsbefugnis auch auf weitere Beschäftigte der AöR übertragen.
- (4) Der Vorstand ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm im Folgenden dauerhaft zur Erledigung übertragenen Geschäfte zuständig:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, der Erfolgs-übersicht und des Lageberichtes,
 - b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höchstgrenze von 150.000 Euro (netto)
 - c) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Höchstgrenze von 150.000 Euro (netto), wobei der Wert der Verträge in Anlehnung an § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bei Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten anhand des Gesamtwertes des Vertrags und bei zeitlich unbestimmten Laufzeiten oder bei Laufzeiten von mehr als 48 Monaten anhand des 48-fachen Monatswertes bestimmt wird.
 - d) Entscheidungen über Anträge auf das Hinausschieben, die Stundung bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 Euro (netto), und den Erlass von Forderungen sowie den Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einer Höchstgrenze von 20.000 Euro (netto),
 - e) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höchstgrenze des Streitwertes von 50.000 Euro (netto), bei höheren Streitwerten ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich,
 - f) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Verfügung über Anstaltsvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Anstalt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben jeweils bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro (netto),
 - g) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten; ab der Entgeltgruppe TVöD 12 bzw. ab der Besoldungsgruppe A 12 bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats,
 - h) Grundstücksgeschäfte von untergeordneter Bedeutung bis zu einem Wert von 20.000 Euro (netto).

- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten. Eine Unterrichtungspflicht besteht insbesondere dann, wenn im Hinblick auf den Erfolgsplan den Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehr-aufwendungen zu erwarten sind, wenn abzusehen ist, dass das Ergebnis des Erfolgs- oder Vermögensplanes wesentlich verschlechtert wird oder die zu erwartenden Gesamtzahlungen für eine Maßnahme des Vermögensplans sich deutlich erhöhen werden. Neben dem Verwaltungsrat hat der Vorstand zudem die Anstaltsträgerinnen unverzüglich zu unterrichten, wenn Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt der Anstaltsträgerinnen haben können. Die Regelungen des § 123 Abs. 2 HGO i. V. m. § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) finden entsprechende Anwendung. Abgesehen davon hat eine Unterrichtung der Anstaltsträgerinnen mindestens zweimal jährlich stattzufinden.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich über Personal-maßnahmen zu informieren.
- (7) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.
- (8) Satzungen sind vom Vorstand auszufertigen.

§ 6 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a) Der Bürgermeister der Stadt Dreieich oder ein von ihm benannter Vertreter sowie fünf weiteren von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich gewählte Personen.
 - b) Der Bürgermeister der Stadt Neu-Isenburg oder ein von ihm benannter Vertreter sowie fünf weitere von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg gewählte Personen.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt für die Dauer eines Jahres einen Verwaltungsratsvorsitzenden. Der Vorsitzende führt sein Amt bis zur Amtsaufnahme des neuen Vorsitzenden aus. Die Funktion des Verwaltungsratsvorsitzenden kann vom Bürgermeister der Stadt Dreieich oder einem von ihm benannten Vertreter oder vom Bürgermeister der Stadt Neu-Isenburg oder einem von ihm benannten Vertreter wahrgenommen werden.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertretung werden von den jeweiligen Stadtverordnetenversammlungen für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die einer der beiden Stadtverordnetenversammlungen angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen werden durch Entschädigungszahlungen ausgeglichen. Die konkrete Ausgestaltung der Entschädigungszahlungen regelt der Verwaltungsrat in einer entsprechenden Satzung.

- (5) Auf Verlangen der Organe der Anstaltsträgerinnen hat der Verwaltungsrat Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der AöR zu erteilen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Interessenvertretung der Beschäftigten

- (1) Die Mitarbeiter der AöR wählen in einer geheimen und unmittelbaren Wahl ihre Personalvertretung und deren Stellvertretung. Im Hinblick auf Fragen zur Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, der Stimmabgabe, der Feststellung des Wahlergebnisses und des übrigen Verfahrens finden die Regelungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) vom 24. März 1988 in der Fassung vom 27. Mai 2013 (GVBI. S. 218) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Ebenso wählen die Mitarbeiter der AöR eine Jugendvertretung und eine Schwerbehindertenvertretung sowie deren jeweilige Stellvertretung.

§ 8 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Auf Verlangen des Verwaltungsrats hat der Vorstand Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der AöR zu erteilen und Einsicht in die Bücher, Schriften und Dateien zu gewähren.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt die Grundsätze für die Verwaltung der AöR und entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht der Vorstand aufgrund eines Gesetzes, dieser Satzung oder einer Aufgabenübertragung durch den Verwaltungsrat zuständig ist.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) den Erlass von Satzungen, soweit dieses Recht der AöR durch § 3 Abs. 1 dieser Anstaltssatzung übertragen wurde. Dabei bedürfen diese Entscheidungen gemäß § 126a Abs. 6 Satz 6 HGO der Zustimmung der jeweils betroffenen Stadtverordnetenversammlung. Satzungen nach § 3 Abs. 1 a) sind nicht zustimmungsbedürftig,
 - b) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - c) die Höhe der Kostenerstattungsbeiträge der Anstaltsträgerinnen und die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für andere Leistungsnehmer,
 - d) die Ergebnisverwendung,
 - e) die Gründung anderer Unternehmen sowie die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der AöR an anderen Unternehmen, wobei es hierzu der Zustimmung beider Anstaltsträgerinnen bedarf.

Bei Entscheidungen nach Buchstabe a) sind nur die Verwaltungsratsmitglieder derjenigen Anstaltsträgerin stimmberechtigt, für die die betreffende Satzung gilt.

(4) Ist die Zustimmung des Verwaltungsrats in einer nicht aufschiebbaren Angelegenheit nicht rechtzeitig einholbar, kann der Vorstand in Absprache mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden eine Notmaßnahme treffen. Über den Inhalt der getroffenen Notmaßnahme, den Grund für die fehlende Aufschiebbarkeit und das Zustandekommen des Einvernehmens durch den Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden hält der Verwaltungsrat eine Sitzung ab. Dabei muss die Einladung wenigstens den Tag, den Ort und die Tagesordnung enthalten. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats muss die Einladung mindestens vier Werktage vor der Verwaltungsratssitzung zugegangen sein.
- (2) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht der unter Absatz 1 genannten Förmlichkeiten zur Sitzung einberufen, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind. Überdies kann der Vorsitzende in Fällen, in denen der Sitzungsinhalt besondere Eile gebietet, die Einberufungsfrist auf bis zu 24 Stunden vor Sitzungsbeginn verkürzen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist wenigstens viermal im Jahr einzuberufen. Zudem wird der Verwaltungsrat einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder unter Benennung des beabsichtigten Sitzungsinhaltes beantragt wird.
- (4) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.
- (6) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlüsse in seinen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn von beiden Anstaltsträgerinnen jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Soll gemäß § 8 Abs. 3 a) nur über den Erlass oder die Änderung einer Satzung beschlossen werden, von der nur eine Anstaltsträgerin betroffen ist, ist der Verwaltungsrat bereits dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der von der Beschlussfassung betroffenen Anstaltsträgerin vertreten sind. Möchte der Verwaltungsrat über andere als die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte Beschluss fassen, so bedarf es neben einem besonderen Dringlichkeitsgrund einer Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder.
- (7) Im Falle fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In der zweiten Sitzung besteht sodann Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Mit der Einberufung zur zweiten Sitzung hat der Vorsitzende, neben der Berücksichtigung der Vorgaben aus § 8 Abs. 1 und 2 der vorliegenden Anstalts-satzung, auf die Folge der teilnehmerunabhängigen Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (8) Die Mitglieder einer Anstaltsträgerin üben ihr Stimmrecht einheitlich aus. Die Regelungen aus § 15 KGG gelten entsprechend.

- (9) Für die Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Eine Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Antrages.
- (10) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich festgehalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann als Abschrift allen Verwaltungsratsmitgliedern und den Bürgermeistern der Anstaltsträgerinnen zu übersenden.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich durch den jeweils Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Generalbevollmächtigte mit dem Zusatz "in Vertretung", Prokuristen mit dem Zusatz "ppa" und Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten mit dem Zusatz "im Auftrag".
- (3) Erklärungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR" abgegeben.

§ 11 Wirtschaftsplan, Wirtschafts- und Haushaltsführung, Vermögensverwaltung

- (1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die gesetz-lichen Vorschriften, insbesondere § 29 b Abs. 1 KGG i. V. m. § 126 a Abs. 9 HGO. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan unter Beachtung der Einsparziele der interkommunalen Zusammenarbeit auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan erfasst den Vermögensund Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan.
- (3) Das Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr. Die AöR gilt hinsichtlich der Rechnungslegung rückwirkend zum 01.01.2014.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (5) Die Feststellung des Jahresbeschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. § 11 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

- (6) Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und der Bereich wirtschaftlicher Betätigungen sind wirtschaftlich und buchhalterisch zu trennen. Gleiches gilt für die Tätigkeiten der jeweils übertragenen Aufgaben der Anstaltsträgerinnen.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach Maßgabe von § 13 vorliegender Anstaltssatzung öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die AöR deckt ihre Kosten durch Kostenerstattungsbeiträge ihrer Anstaltsträgerinnen und Entgelte. Sie hat ihren Haushalt so zu führen, dass der Finanzrahmen des Wirtschaftsplans und die planmäßigen Kostenbelastungen für die Anstaltsträgerinnen nicht überschritten werden. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der AöR.
- (2) Der planmäßige Finanzbedarf der AöR und die Kostenerstattungsbeiträge der Anstaltsträgerinnen ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan. Hierbei ist insbesondere, aber nicht ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 b) e) dieser Satzung aufgeführten Aufgabenbereiche der für die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung von Kostenteilungsgemeinschaften gemäß § 4 Nr. 29 UStG jeweils maßgebliche Kostenbegriff zu beachten. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermittelnden jährlichen Plan-Kostenerstattungsbeiträge (Umlagen) sind, für jede Anstaltsträgerin getrennt, von den Anstaltsträgerinnen in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils zum dritten Werktag eines Monats bargeldlos an die AöR zu zahlen.
- (3) Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand vor der Aufstellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der Kostenerstattungsbeiträge zu ermitteln. Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbeiträgen und den endgültigen Kostenerstattungsbeiträgen haben die Anstaltsträgerinnen auf Anforderung durch die AöR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Bei einem positiven Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen bleiben 25 % der Überzahlung zur Finanzierung künftiger Investitionen bei der AöR und 75 % fließen innerhalb von vier Wochen bargeldlos an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück.
- (4) Die AöR darf Kredite aufnehmen. Für Kredite oberhalb von 150.000,00 EUR ist zur Kreditaufnahme die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich. Die Kreditaufnahme bedarf gemäß § 126a Abs. 9 S. 3 HGO überdies der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. §§ 103 und 105 HGO gelten entsprechend.

§ 13 Auflösung der AöR, Ausscheiden einer Anstaltsträgerin

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen.
- (2) Im Falle der Auflösung der AöR fällt das Anlagevermögen des nicht IKZ-relevanten Bereichs der Stadt Neu-Isenburg zu. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende restliche Vermögen fällt den Anstaltsträgerinnen in dem Verhältnis zu, in dem ihre endgültigen Kostenerstattungsbeiträge in den letzten fünf abgeschlossenen Wirtschaftsjahren zueinander gestanden haben. Der Vermögens-rückfall erfolgt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge. Bestehende Verbindlichkeiten werden entsprechend Satz 1 von den Anstaltsträgerinnen getragen. Die übertragenen Aufgaben fallen mit Auflösung der AöR an die Anstaltsträgerinnen zurück.
- (3) Die Beschäftigten der AöR, denen zum Zeitpunkt der Auflösung der AöR ein Rückkehrrecht zu einer der Anstaltsträgerinnen zusteht, kehren zu der jeweiligen Anstaltsträgerin zurück. Beschäftigte ohne Rückkehrrecht werden von den Anstaltsträgerinnen übernommen. Die mengenmäßige Aufteilung zwischen den Anstaltsträgerinnen erfolgt entsprechend Abs. 2 Satz 2.
- (4) Die AöR gilt als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der AöR.
- (5) Begehrt eine Anstaltsträgerin die Auflösung der AöR und kommt es zu keinem Auflösungsbeschluss nach Abs. 1, so kann die die Auflösung begehrende Anstaltsträgerin mit einer Frist von 36 Monaten zum Jahresende die AöR kündigen. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2025 möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der anderen Anstaltsträgerin zu erklären. Sofern die andere Anstaltsträgerin die AöR nicht als monistische AöR fortführen möchte, ist die AöR gemäß Abs. 1 3 aufzulösen.
- (6) Im Falle der Weiterführung der AöR hat die Weiterführende dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig eine entsprechende Anpassung der Satzung der AöR erfolgt. Die kündigende Anstaltsträgerin hat dabei mitzuwirken. Die ausscheidende Anstaltsträgerin hat einen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Stammeinlage. Die Rückzahlung der Stammeinlage kann die AöR auf bis zu 60 monatsweise fällig werdende Teilbeträge aufteilen.

Hinsichtlich des Anlagevermögens der AöR vereinbaren die Anstaltsträgerinnen was folgt:

- a) Das nach pflichtgemäßem Ermessen der weiterführenden Anstaltsträgerin nach Ausscheiden einer Anstaltsträgerin nicht mehr benötigte Anlagevermögen wird verwertet und der Verwertungserlös in entsprechender Anwendung von Abs. 2 verteilt.
- b) Für das restliche Anlagevermögen werden die jeweiligen Buchrestwerte ermittelt. Die Zuteilung des Buchrestwertes auf die Anstaltsträgerinnen erfolgt in entsprechender Anwendung von Abs. 2. Der auf die ausscheidende Anstaltsträgerin entfallende Buchrestwert ist dieser um 20 % reduziert zu erstatten. Der Erstattungsbetrag kann von der AöR auf bis zu 60 monatsweise fällig werdende Teilbeträge aufgeteilt werden.

- (7) Im Falle des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin der Anzahl nach auf die ausscheidende Anstaltsträgerin entfallenden Beschäftigten sind von dieser zu übernehmen. Beschäftigte mit einem Rückkehrrecht sind auf die nach Abs. 2 Satz 2 zu ermittelnde Anzahl der Beschäftigten anzurechnen.
- (8) Sonstige Kosten der Abwicklung des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin tragen beide Anstaltsträgerinnen hälftig.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung der Anstaltssatzung und ihre Änderungen ist von den Anstaltsträgerinnen gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen ihrer Hauptsatzungen in den Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen öffentlich bekannt zu machen.
 - (2) Satzungen der AöR, deren Ergänzung oder Änderung sowie sonstige Bekanntmachungen der AöR werden von der AöR —soweit sie das Neu-Isenburger Stadtgebiet betreffen gemäß § 8 der Neu-Isenburger Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht, jedoch mit der Maßgabe, dass Bekanntmachungen nach § 8 Abs. 5 der Neu-Isenburger Hauptsatzung im Dienstgebäude der AöR in der Offenbacher Str. 174 in Neu-Isenburg öffentlich ausgelegt werden.
 - (3) Satzungen der AöR, deren Ergänzung oder Änderung sowie sonstige Bekanntmachungen der AöR werden von der AöR soweit sie das Dreieicher Stadtgebiet betreffen gemäß § 5 der Dreieicher Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht, jedoch mit der Maßgabe, dass Bekanntmachungen nach § 5 Abs. 1 der Dreieicher Hauptsatzung unter www.dlb-aoer.de bereitgestellt werden und Bekanntmachungen nach § 5 Abs. 4 der Dreieicher Hauptsatzung im Dienstgebäude der AöR in der Offenbacher Str. 174 in Neu-Isenburg öffentlich ausgelegt werden.
- (4) Die Anstaltsträgerinnen k\u00f6nnen durch Ver\u00f6ffentlichung in orts\u00fcblicher Form auf die \u00f6ffentlichen Bekanntmachungen und Auslegungen der A\u00f6R hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Anstaltsträgerinnen und sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 16 Rechnungsprüfungsamt, Aufsicht

- (1) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist nach Maßgabe des § 129 HGO das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Offenbach zuständig.
- (2) Die staatliche Aufsicht ergibt sich aus §§ 29 b Abs. 1 Satz 2, 35 Abs. 2 KGG.

§ 17 Überleitungsregelungen

Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die AöR einschließlich der Beamten werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung zum 01.04.2014.

Neu-Isenburg, den 11. März 2014

Stadt Dreieich Stadt Neu-Isenburg

Dieter Zimmer Herbert Hunkel Bürgermeister Bürgermeister

Stadt Dreieich Stadt Neu-Isenburg

Martin Burlon Stefan Schmitt Erster Stadtrat Erster Stadtrat

Veröffentlicht in der StadtPost Neu-Isenburg am 27.03.2014

^{1.} Änderungssatzung veröffentlicht in der StadtPost Neu-Isenburg am 19.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020

^{2.} Änderungssatzung veröffentlicht in der StadtPost Neu-Isenburg am 10.11.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023